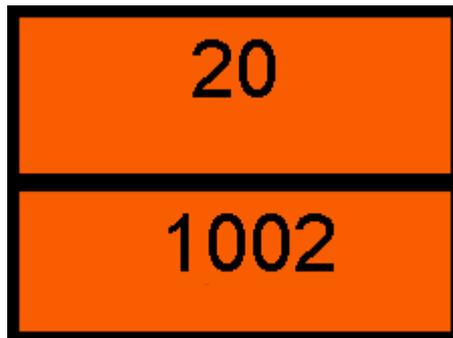


Transport von Gefahrgut (ADR)

Wer von denkt an Gefahrguttransport, wenn er mit seinen Tauchflaschen zum Tauchplatz fährt? Nun, auch hier bei unserem Hobby begleitet uns der Amtsschimmel auf jedem Meter Fahrt, ob wir wollen oder nicht.

*Der folgende Artikel von **Harald Mathä** (EG-Gefahrgutbeauftragter für Strasse und Schiene) versucht etwas Licht in den Verordnungsdschungel zu bringen. Alle Informationen wurden von ihm nach bestem Wissen und Gewissen gegeben, jedoch OHNE JEGLICHE GEWÄHR!*

Viel wird über den Transport der Tauchflaschen im PKW gesprochen - oft fallen dabei Ausdrücke wie ADR/RID, Gefahrguttransport und die hohen Strafen bei Verstößen. Es wird dabei aber auch viel Unsinn geredet und Irrtümer verbreitet. Daher möchte ich hier versuchen, einen Einblick in die Beförderung der Tauchflaschen auf der Strasse zu geben.



ADR: Was ist das?

Seit 1957 gibt es das ADR (Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route), zu Deutsch: "Europäischen Vereinbarung über den Transport gefährlicher Güter". Bis heute sind 38 europäische- und Anrainerstaaten diesem Abkommen beigetreten und haben dies durch nationales Recht umgesetzt (darunter auch Frankreich, Italien, Deutschland, Oesterreich und die Schweiz) . Etwa alle zwei Jahre wird dieses Abkommen überarbeitet und aktualisiert. (UN "orange Book")

- ADR 2003: Einführung zum 1. Januar 2003.
- ADR 2001: Übergangsfrist läuft noch bis zum 30. Juni 2003, danach findet ADR 2001 keine Anwendung mehr. Derzeit gültig ist das ADR 2003- manche Länder wie Österreich hinken mit der Umsetzung in der nationale Gesetzgebung etwas nach, dort ist das ADR 2001 voraussichtlich noch bis zum 30. Juni 2003 gültig.

Nachfolgende Informationen beziehen sich allesamt auf das ADR 2003!

Nationale Umsetzung

Österreich: Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG)

Deutschland: Gefahrgut-Beförderungsgesetz (GGBefG)

Schweiz: Schweizer Verordnung über die nationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (SDR)

Ich möchte betonen, dass die Informationen hier ausschließlich aus dem Blickwinkel des ADR geschehen. Andere, zusätzlich anzuwendende nationale Vorschriften und Gesetze wie Druckbehälterverordnung, Kraftfahrzeuggesetz, usw. werden hier nicht behandelt!

Ist eine Tauchflasche Gefahrgut?

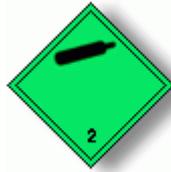
JA! Eine Tauchflasche ist im Sinne des ADR Gefahrgut! Für eine mit Druckluft gefüllte Tauchflasche sieht die korrekte Bezeichnung nach ADR 2003 so aus: UN1002 LUFT (DRUCKLUFT) VERDICHTET 2.2

Und was sagt mir diese Bezeichnung nun?

UN1002: UN-Nummer des Gutes

LUFT (DRUCKLUFT) VERDICHTET: Offizielle Stoffbenennung nach ADR Abschnitt 3.1.2
2.2: Gefahrzettel nach 5.2.2 ADR (hier: nicht entzündbares, nicht giftiges Gas)

Bin ich jetzt mit der Tauchflasche im Auto ein Gefahrguttransport?!



NEIN! Das ADR sieht eine *Befreiung von Privatpersonen* von diesen Vorschriften vor. Die konkrete Formulierung dafür lautet: Freistellungen im Zusammenhang mit der Art der Beförderungsdurchführung ("Allgemeine Freistellung") nach Unterabschnitt 1.1.3.1 welcher lautet: **Die Vorschriften des ADR gelten nicht für: Beförderung gefährlicher Güter, die von Privatpersonen durchgeführt werden, sofern diese Güter einzelhandelsgerecht abgepackt sind und für den persönlichen und häuslichen Gebrauch oder für Freizeit und Sport bestimmt sind, vorausgesetzt, es werden Maßnahmen getroffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern...**

Muss ich auf meine private Tauchflasche oder mein Auto einen Gefahrzettel oder einen Großzettel (Placard) 2.2 kleben?



Im Sinne des ADR: **NEIN!**

Da bei dieser Frage aber das ADR nur *eines von mehreren* Gesetzen ist, die im deutschsprachigen Raum (Österreich, Schweiz, Deutschland) diese Frage zT. in Überschneidung regeln, ist es trotzdem empfehlenswert, den Gefahrzettel 2.2 anzubringen, um vor Auslegungskünstlern von Gesetzen sicher zu sein und sich keinen teuren Strafzettel einzuhandeln.

Wie sieht die Situation mit sauerstoffangereicherter Luft (Nitrox) aus?

Für den privaten Taucher gilt dasselbe wie für Luft. Nach Sondervorschrift 292 ist bis **23.5 Vol% Sauerstoff** die Bezeichnung für Luft, darüber Einstufung als oxidierendes Gas (Gefahrzettel 5.1)

Meine Notfall-Sauerstoffflasche, was ist mit der?

Für den privaten Taucher siehe Luft. UN1072 SAUERSTOFF, VERDICHTET 2.2(5.1)

Argon für den Trock?

Für den privaten Taucher siehe Luft. UN1006 ARGON, VERDICHTET 2.2

Die spinnen, die Österreicher?

Hmmm, schwer zu sagen...;-) In Österreich gilt natürlich das selbe ADR wie in Deutschland oder der Schweiz. Die Kontrollen sind hier allerdings sehr scharf und die Strafbestimmungen sind in Österreich extrem hoch und gehen bis zu 70'000 Euro bei Verstößen! Die Ursache dafür ist wahrscheinlich in einigen schweren Unfällen mit Gefahrguttransporten zu suchen (z.B. Tauern-Tunnel 1999!)

(Be)treffen wird das aber eher Brummis, Privatpersonen fallen, wie bereits erwähnt nicht unter diese Vorschriften!

Was muss ich trotzdem beachten?

Wichtig ist in jedem Fall eine Flasche mit gültigem TÜV/EMPA-Stempel, sowie eine ausreichende (Lade) Sicherung der Flasche im PKW. Eine ungesichert im Fond des Wagens liegende Flasche entspricht mit Sicherheit nicht den Vorschriften!!

Es empfiehlt sich zudem in Ermangelung glasklarer neuer Vorgaben noch eine Weile auf die alten Vorgaben zurückzugreifen. Im Moment werden viele dieser Vorschriften geändert oder im Gesetzgebungsverfahren beraten. Es bleibt abzuwarten inwieweit die jeweiligen nationalen Vorschriften durch die Praxis einer Änderung erfahren.

Wie sieht das Ganze für NICHT-PRIVATPERSONEN aus?

Im Gegensatz zu Privatpersonen fallen Tauchclubs, Tauchschulen, etc. *nicht* in die allgemeinen Freistellungen nach dem ADR! Ein gangbarer Weg wäre hier die Beförderung innerhalb der Freigrenze je Beförderungseinheit (Unterabschnitt 1.1.3.6 des ADR). Das bedeutet, dass bis zu 1000 l Gesamt-Flaschenvolumen an Luft, Nitrox, Sauerstoff und Argon befördert werden dürfen, ohne als Gefahrguttransporter zu gelten. Ein entsprechendes Beförderungspapier ist hier jedoch bereits notwendig!

ZUSAMMENFASSUNG:

Privatpersonen, die ihre Tauchflaschen, egal ob Luft, Nitrox, Argon etc. zum (Sport/Hobby)-Tauchen oder Füllen im PKW transportieren, müssen grundsätzlich weder am PKW noch an der Flasche irgendwelche Gefahrzettel, Placards (Großzettel) oder Symbole anbringen und auch keinerlei Transportpapiere oder ähnliches mitführen.

Nochmals: Diese Informationen bzw. Erleichterungen beziehen sich ausschliesslich auf die Vorschriften des ADR! Alle anderen Gesetze und Vorschriften (TÜV, Transportsicherung im Auto, etc.) sind selbstverständlich auch von Privatpersonen einzuhalten!

Der Schilder- und Zettelwald lässt grüssen:



Literaturverweis:

- ADR Handbuch : ten; Stolz, Trybus, Twaroch; Porter Press wien; ISBN 3-9505558-0-8
- Gefahrgut Fibel 2001- Strasse und Schiene; Alfred Zwettler; Wirtschaftskammer Oberösterreich und GIZ
- Gefahrguttransport- Praxislösung für Gefahrgutbeauftragte Band I, II, III; Wirtschaftskammer Oberösterreich

©2003 by Harald Mathä